


Normgeber:	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	IV/1-6600.2/34	Gliederungs-Nr:	2205-5
Erlassdatum:	08.10.1998	Norm:	§ 4 SCHULG
Fassung vom:	11.09.2009	Fundstelle:	K. u. U. 1998, 310
Gültig ab:	11.09.2009		

Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung

Verwaltungsvorschrift vom 8. Oktober 1998

Az.: IV/1-6600.2/34

Fundstelle: K.u.U. 1998, S. 310

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.09.2009 (K. u. U. 2009, S. 120)

I.

1. Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe, und die Württembergische Gemeinde-Versicherung a. G., Stuttgart, - Versicherer - bieten den Schülerinnen und Schülern aller Schulen in Baden-Württemberg zu einer geringen Versicherungsprämie eine die gesetzliche Schülerunfallversicherung ergänzende freiwillige Schüler-Zusatzversicherung an. Die Möglichkeit für den Abschluss dieser Zusatzversicherung wird begrüßt. Die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung besteht aus einer Unfallversicherung, einer Sachschadenversicherung und einer Haftpflichtversicherung. Die *Unfallversicherung* soll ergänzend zu dem gesetzlichen Schülerunfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch auch Bereiche umfassen, die noch im Zusammenhang mit dem schulischen Bereich stehen, aber vom gesetzlichen Schülerunfallversicherungsschutz nicht gedeckt werden, weil es sich nicht um Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen und auch nicht um den Schulweg handelt. Die *Sachschadenversicherung* ersetzt bestimmte Kosten des bei einem Unfall entstandenen Sachschadens. Die *Haftpflichtversicherung* schützt den Versicherten, wenn er in dem angesprochenen Bereich einen Schaden verursacht und dafür in Anspruch genommen wird.
2. Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungsleistungen, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes sowie der weitere Inhalt der Versicherung ergeben sich aus der Anlage.

II.

Das Land Baden-Württemberg schließt mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe (BGV) und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung Stuttgart a. G. (WGV) einen Gruppenversicherungsvertrag über die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung ab. Auf der Grundlage des Gruppenversicherungsvertrages können Schülerinnen und Schüler (Versicherte), die eine Schule der Schulart

nach § 4 Abs. 1 Schulgesetz oder eine Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes besuchen, eine freiwillige Schüler-Zusatzversicherung abschließen. Zur Durchführung der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung wird bestimmt:

1. Die Versicherung kann über die Schulen abgeschlossen werden; der Beitritt ist freiwillig. Die einzelne Schule legt die für die Durchführung zuständige Stelle fest. Nachmeldungen von einzelnen Schülerinnen und Schülern sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schul- oder Klassenwechsel) möglich.

Die Eltern und Schüler sind von der Schule rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Zusatzversicherung aufmerksam zu machen. Dies gilt besonders bei Schülern, die im Laufe des Schuljahres an einem Betriebs- oder Sozialpraktikum oder am Internationalen Schüleraustausch oder an einer anderen Veranstaltung, die im Zusammenhang mit dem schulischen Bereich steht, teilnehmen.

2. Die Versicherung stellt den Schulen jährlich zu Beginn eines Schuljahres die erforderlichen Versicherungsbedingungen, Antragsvordrucke, Anmeldeformulare und Versicherungsausweise zur Verfügung. Die Schulen erheben von den Versicherten die Versicherungsbeiträge und zahlen diese an die Versicherung auf das von ihr angegebene Bankkonto ein. Die Schule bestätigt auf dem Versicherungsausweis die Zahlung des Versicherungsbeitrags und übergibt das Original an den Versicherten. Das Duplikat des Versicherungsausweises wird bei der Schule drei Jahre lang aufbewahrt. Die Schule meldet jährlich die Zahl der Versicherten an die Versicherung. Die Meldung der Versicherten und die Zahlung der Versicherungsbeiträge an die Versicherung hat spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Schulen sind berechtigt, Versicherungsanträge auch unterjährig nach dem 15. Dezember eines jeden Jahres anzunehmen. Als Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag als Mindestbeitrag zu erheben. Die Meldung an die Versicherung hat erst mit der nächsten Jahresmeldung zu erfolgen, der Versicherungsbeitrag ist erst mit der nächsten Jahreszahlung an die Versicherung abzuführen. Auf dem Versicherungsausweis ist der Versicherungsbeginn zu vermerken.
3. Aufgrund des mit dem Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages bieten der BGV und die WGV weitere schulbezogene Versicherungen an. Für diese gelten Abschnitt II Nummern 1 und 2 entsprechend.

4. Für die Schulen in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg ist der

Badische-Gemeinde-Versicherungs-Verband,

Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe
(Postanschrift: Postfach 15 49, 76004 Karlsruhe),
Tel. 0721/660-0,

und für die Schulen in den Regierungsbezirken
Stuttgart und Tübingen ist die

Württ. Gemeinde-Versicherung a. G.,

Tübinger Str. 43, 70178 Stuttgart
(Postanschrift: 70164 Stuttgart),
Tel. 0711/1695-0,
zuständig.

III.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung vom 12. Juli 1991 (K.u.U. S. 406) außer Kraft.

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 22.07.2005, gültig ab 01.09.2005 bis 10.09.2009

Vorschrift vom 13.05.2003, gültig ab 01.08.2003 bis 31.08.2005

Vorschrift vom 08.10.1998, gültig ab 02.11.1998 bis 31.07.2003

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert**Verwaltungsvorschriften der Länder**

Baden-Württemberg

Anlage: Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2005), i. d. F. v. 11.09.2009, Az.:IV/1-6600.2/34